

CHUE FOUNDATION GERMANY

- Satzung -

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen **CHUE FOUNDATION GERMANY**
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 80801 München, Kaiserstraße 2.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Imperial Chue-Style Feng Shui.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch gemeinsame Forschungsprojekte, internen Austausch, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen sowie das Abschluss-Zertifikat – Certificate of Practice – für das sogenannte 'Vocational Training' in Imperial Feng Shui, durchgeführt von Grandmaster Chan Kun Wah oder von ihm ernannten Ausbildern, erlangt hat.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein wird beantragt durch Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist zum 1. 4. für das laufende Jahr zu entrichten.

(2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag orientiert sich an den Beiträgen für die Chue Foundation in Großbritannien und beträgt seit 2009 EUR 160 EUR; der Erstbeitrag für Neumitglieder beträgt EUR 240 EUR. Beitragszeitraum ist das Geschäftsjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind - der Vorstand
- sowie die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.

(5) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

(6) Zur Vorstandschaft gehören die vertretungsberechtigten Vorstände nach § 9 Abs. 1, sowie bis zu vier Beisitzer.

Folgende Referate und Ämter werden durch Mitglieder der Vorstandschaft besetzt:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Aus- und Weiterbildung
- Mitglieder-Betreuung
- Forschung
- Internationale Koordination
- Schriftführer

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 2 000 *EUR* hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- mindestens einmal jährlich,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.

(3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer sowie
- die Ernennung von Mitgliedern/Ehrenvorsitzenden.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Satzungsänderungen,

Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies ist in einer hierfür eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen, wobei sichergestellt sein muss, daß bei der Beschlussfassung mindestens eine Mehrheit von 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder mitwirkt.

(3) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungs-punkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein verbleiben-des Vermögen an die Chue Foundation mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Chue-Style Feng Shui zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 2. März 2006 beschlossen. Diese Satzung wurde ergänzt durch den Beschluss vom 26. September 2006.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

Peter Dinter

Nicole Finkeldei

Mic Fühler

Karin Koch

Simone Meier

Dr. Robert Meindl

Angela Neumann-Kunz

Heidi Rieger-Müller